

O 4 Orgel

O 4.1 Orgelbau

O 4.1.1 Orgelneubauten und Orgelumbauten

O 4.1.1

Es besteht Veranlassung, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß bei Orgelneubauten und -umbauten, desgleichen bei Reparaturen, die den inneren oder äußeren Charakter der Orgel wesentlich verändern, von der in Frage kommenden Kath. Kirchenverwaltung stets einer der für unsere Diözese aufgestellten amtlichen Orgelsachverständigen beigezogen werden muß, und zwar vor definitiver Auftragserteilung an eine bestimmte Orgelbaufirma.

Dem amtlichen Orgelsachverständigen obliegt zunächst die Ausarbeitung der Disposition der neuen oder umzubauenden Orgel. Die vorgeschlagene Disposition bildet die Grundlage eines für die betreffende Kirchenstiftung vorerst unverbindlichen Kostenvoranschlags durch eine oder mehrere Orgelbaufirmen.

Nach Abschluß dieser vorbereitenden Maßnahmen hat sodann die auftraggebende Kirchenverwaltung durch ihren Vorstand ein Genehmigungsgesuch an die Oberhirtliche Stelle zu richten unter Beifügung folgender Unterlagen:

1. Beglaubigte Abschrift des Kirchenverwaltungsbeschlusses bezüglich des Neubaus bzw. Umbaus der Orgel,
2. Disposition der Orgel nach dem Vorschlag des amtlichen Orgelsachverständigen,
3. Kostenberechnung der zunächst unverbindlich beigezogenen Orgelbaufirmen,
4. Kostendeckungsplan der auftraggebenden Kirchenverwaltung, wobei wir bemerken, daß Gelder aus Diözesansteuermitteln auf keinen Fall erwartet werden können,
5. Gutachten des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege in München, sofern die betreffende Kirche oder die frühere Orgel unter Denkmalschutz steht. Ist Denkmalschutz nicht gegeben, ist dies im Genehmigungsgesuch der Kirchenverwaltung zu erwähnen.

Ausdrücklich betonen wir, daß die endgültige Vergebung der Arbeiten an eine bestimmte Orgelbaufirma erst nach oberhirtlicher Genehmigung erfolgen darf.

Die bisherigen kirchlichen Erlasse oder staatlicherseits bestehenden Vorschriften in bezug auf künstlerische Gestaltung werden von vorstehender Anordnung nicht betroffen.

(*ABl. 1962 S. 51f.*)